

Stempelmarke
16,00 €

Identifikationsnummer

Datum
Uhrzeit

**An die
örtliche Höfekommission von**

- ☐ Befreiung der Stempelmarke bei Aufstockung des geschlossenen Hofes (Art. 24, Tabelle - Anhang 3 des GvD vom 01.08.2025, Nr. 123) für Selbstbebauer (Art. 31 des Gesetzes vom 26.05.1965, Nr. 590)

Antrag um:

- ☐ **Änderung am Bestand des geschlossenen Hofes**
- ☐ **Auflösung eines geschlossenen Hofes**
- ☐ **Bildung eines geschlossenen Hofes**
- ☐ **Erwerb Eigentum, Miteigentum oder Fruchtgenussrecht am geschlossenen Hof**

Höfegesetz, Landesgesetz vom 28.11.2001, Nr.17

Antragstellerin/Antragsteller:

(bei mehreren Antragstellern bzw. Miteigentümern muss dieser Abschnitt für jede Person ausgefüllt werden)

(Nachname)
(Vorname)

geboren am in

wohnhaft in der Gemeinde PLZ

Straße Nr.

Tel. PEC

anzugeben, falls die Antragstellerin/der Antragsteller jeglichen Schriftverkehr über PEC abwickeln möchte.

- ☐ Eigentümerin/Eigentümer oder Miteigentümerin/Miteigentümer
- In ihrer/seiner Eigenschaft als ☐ andere Eigenschaft:

in Bezug auf den geschlossenen Hof „ “

in E.Zl. I KG

Bei Bildung eines geschlossenen Hofes:

Eigentümerin/Eigentümer folgender Liegenschaften (Parzellen, E.Zl. und KG anführen) und erfüllt folgende Voraussetzungen:

(Eine ausführlichere Beschreibung kann auch als Anlage beigelegt werden.)

Vorhaben:

Es wird ersucht um:

(Eine ausführlichere Beschreibung kann auch als Anlage beigelegt werden.)

Begründung für das Vorhaben:

Das Vorhaben wird folgendermaßen begründet:

(Eine ausführlichere Begründung kann auch als Anlage beigelegt werden.)

Anlagen:

1. Kopie der Identitätskarte, falls nicht digital unterschrieben oder per PEC eingegangen

2.

3.

4.

5.

Die/der Unterfertigte gibt obige Erklärungen im Sinne von Art. 5 des LG vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bzw. Art. 46 und 47 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, im Falle von unwahren Erklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch falscher Urkunden, ab.

Sie/er erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden.

Verwendung einer telematischen Stempelmarke:

Die originale Stempelmarke mit der oben angeführten Identifikationsnummer wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre (im Sinne des Art. 37 des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642) von folgender Person aufbewahrt:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Ort

Datum

Unterschrift/en

(eine Kopie der Identitätskarte beifügen,
falls nicht digital unterschrieben oder per PEC eingegangen)

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 und Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

- die gebietsmäßig zuständige örtliche Höfekommission, mit Sitz beim / bei der jeweiligen Vorsitzenden *pro tempore*, jeweils erreichbar unter folgender E-Mail- und PEC-Adresse

Bezirk	E-Mail-Adresse	PEC-Adresse
Bozen Berg	oehkbb.clmcbm@provinz.bz.it	oehkbb.clmcbm@pec.prov.bz.it
Bozen Land	oehkbl.clmcbd@provinz.bz.it	oehkbl.clmcbd@pec.prov.bz.it
Bruneck	oehkmp.clmcmp@provinz.bz.it	oehkmp.clmcmp@pec.prov.bz.it
Deutschnonsberg	oehkdn.clmcdn@provinz.bz.it	oehkdn.clmcdn@pec.prov.bz.it
Gadertal	oehkg.clmcbv@provinz.bz.it	oehkg.clmcbv@pec.prov.bz.it
Hochpustertal	oehkhp.clmcap@provinz.bz.it	oehkhp.clmcap@pec.prov.bz.it
Klausen-Brixen	oehkei.clmcvi@provinz.bz.it	oehkei.clmcvi@pec.prov.bz.it
Lana	oehket.clmcva@provinz.bz.it	oehket.clmcva@pec.prov.bz.it
Meran	oehkbu.clmcbu@provinz.bz.it	oehkbu.clmcbu@pec.prov.bz.it
Mittelvinschgau	oehkmv.clmcmv@provinz.bz.it	oehkmv.clmcmv@pec.prov.bz.it
Obervinschgau	oehkov.clmcav@provinz.bz.it	oehkov.clmcav@pec.prov.bz.it
Passeier	oehkp.clmcpv@provinz.bz.it	oehkp.clmcpv@pec.prov.bz.it
Sand in Taufers-Ahrntal	oehka.clmcva@provinz.bz.it	oehka.clmcva@pec.prov.bz.it
Schlern-Regglberg	oehks.clmcs@provinz.bz.it	oehks.clmcs@pec.prov.bz.it
Sterzing	oehkw.clmcavi@provinz.bz.it	oehkw.clmcavi@pec.prov.bz.it
Ulten	oehkul.clmcvu@provinz.bz.it	oehkul.clmcvu@pec.prov.bz.it
Unterland	oehku.clmcba@provinz.bz.it	oehku.clmcba@pec.prov.bz.it
Untervinschgau	oehkuv.clmcbv@provinz.bz.it	oehkuv.clmcbv@pec.prov.bz.it

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der / die jeweilige Vorsitzende der örtlichen Höfekommission.

- Die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen zum Zwecke der Anbringung des Sichtvermerks oder der Einreichung der Beschwerde im Sinne von Art. 44 des LG Nr. 17/2001, mit Sitz im Landhaus 6, Brennerstraße 6, 39100 Bozen.
Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin *pro tempore* des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrer Dienstsitz.
- Die Landeshöfekommission bei Beschwerden im Sinne von Art. 44 des LG Nr. 17/2001 oder Art. 46 des LG Nr. 17/2001, mit Sitz beim jeweiligen Sekretär / bei der jeweiligen Sekretärin *pro tempore*, Bedienstete/r der Abteilung Landwirtschaft. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der/die Vorsitzende der Landeshöfekommission an seinem/ihrer Dienstsitz.

Datenschutzbeauftragter (DSB): Die Kontaktdaten der DSB sind folgende: E-Mail: rpd@provincia.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die erhaltenen Daten werden, auch in elektronischer Form, von

- dem dazu befugten Personal der zuständigen Gemeinde und den Mitgliedern der zuständigen örtlichen Höfekommission für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom L.G. vom 28. November 2001, Nr. 17, angegeben wurden;
- dem dazu befugten Landespersonal für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Erlass des Sichtvermerkes bzw. mit der Einreichung der Beschwerde gemäß Art. 44 des LG Nr. 17/2001, wofür Daten auch aus folgenden öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt werden: Grundbuch, Grundkataster, Gebäudekataster, Handelsregister, NISF;
- den Mitgliedern der Landeshöfekommission als Organ, das für die Behandlung der Beschwerden im Sinne von Art. 44 bzw. Art. 46 des LG Nr. 17/2001 zuständig ist und vom dazu befugten Landespersonal verarbeitet.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Zum Zwecke der Anbringung des Sichtvermerkes oder der Einreichung der Beschwerde gemäß Art. 44 LG Nr. 17/2001 sowie der Behandlung der Beschwerde laut Art. 46 des LG Nr. 1672001 erhalten die Autonome Provinz Bozen und/oder die Landeshöfekommission die Daten von der gebietsmäßig zuständigen örtlichen Höfekommission sowie von der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde im Sinne des Landesgesetzes vom 28. November 2001, Nr. 17, sowie des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

- gebietsmäßig zuständige Gemeinde
- Nationales Institut für Sozialfürsorge (NISF)
- Steuerdatenbank
- Handelskammer
- gegenbetroffene Partei(en)
- Techniker.

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, die den geschlossenen Höfen gewidmet ist, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Zum Zwecke der Anbringung des Sichtvermerkes und im Falle einer Beschwerde an die Landeshöfekommission übermitteln die örtlichen Höfekommissionen die Daten jeweils an die Abteilung Landwirtschaft bzw. an die Landeshöfekommission.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Die Verwaltungsmaßnahmen werden für die Dauer aufbewahrt, wie sie in den genehmigten Skartierungsrichtlinien vorgesehen ist.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten seitens der örtlichen Höfekommissionen, der Landeshöfekommission und der Abteilung Landwirtschaft stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular an die örtlichen Höfekommissionen sowie an die Landeshöfekommission steht auf der Webseite der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen, auf der Seite „Der geschlossene Hof“ (<https://agricoltura.provincia.bz.it/it/maso-chiuso>) zur Verfügung, jenes an die Landesverwaltung auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp>.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.